

An

Dezernat 02: Finanzen, Beteiligungen und Theater

Herrn Beigeordneten Steffen Linnert

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Nachrichtlich:

Fraktion CDU – Stadtrat Erfurt · zur Kenntnisnahme

Fraktion SPD & PIRATEN – Stadtrat Erfurt · zur Kenntnisnahme

Fraktion Die Linke – Stadtrat Erfurt · zur Kenntnisnahme

Fraktion Mehrwertstadt – Stadtrat Erfurt · zur Kenntnisnahme

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Stadtrat Erfurt · zur Kenntnisnahme

Erfurt, den 14. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Linnert,

wir übermitteln Ihnen hiermit unsere formale Replik auf die Abwägungsentscheidung der Stabsstelle Kommunale Wärmeplanung vom 17. Juni 2026.

Vorab nehmen wir zur Kenntnis, dass die Stadtverwaltung im Juni 2026 eine 11-seitige Kurzfassung des Wärmeplans veröffentlicht hat. Wir begrüßen diesen Schritt ausdrücklich. Zu drei inhaltlichen Lücken dieser Kurzfassung – das vollständig fehlende Stichtagsproblem bei H2-Umstellungen, die Beantwortung der Kostenfrage ohne eine einzige konkrete Zahl sowie das Fehlen des ThürKlimG-2040-Ziels als verbindliche Frist – verweisen wir auf unsere aktualisierte Forderung F11 in der beigefügten Replik. Wir empfehlen, diese drei Punkte in einer Aktualisierung der Kurzfassung bis 31. August 2026 zu ergänzen.

Replik auf die Abwägungsentscheidung Kommunaler Wärmeplan Erfurt 2026

Stabsstelle Kommunale Wärmeplanung, Dezernat 02, 17.06.2026

Klimaentscheid Erfurt · Robert Bednarsky & Andreas Hultsch · 14. Juli 2026

Ergebnis der Abwägung auf einen Blick

Von 24 eingegangenen Stellungnahmen wurde keine einzige als 'Berücksichtigt' eingestuft. 21 wurden 'Zur Kenntnis genommen', 3 – darunter die Stellungnahme des Klimaentscheid Erfurt – 'Vorgemerkt für Fortschreibung'.

Das Abwägungsdokument räumt in der Einleitung explizit ein, dass unsere Stellungnahme 'nachvollziehbare Punkte' aufgreift – und verweist sie dann vollständig in die Fortschreibung 2030. Das ist die strukturierte Verweisung eines fachlich begründeten Einspruchs auf einen Zeithorizont, der vier Jahre in der Zukunft liegt.

Diese Replik benennt die Abwägungsantworten, die inhaltlich unvollständig, rechtlich angreifbar oder faktisch unzutreffend sind – und formuliert für diese Fälle konkrete Folgeforderungen mit Fristsetzung.

1 Vorbemerkung: Zum Charakter der Abwägungsentscheidung

Die Abwägungsentscheidung der Stabsstelle Kommunale Wärmeplanung vom 17. Juni 2026 folgt durchgängig drei Argumentationsmustern, die wir zunächst benennen – weil sie die inhaltliche Auseinandersetzung strukturieren.

Drei Argumentationsmuster der Abwägung

Muster 1 – 'Gesetzliche Anforderungen erfüllt' (Antworten 2, 10, 18): Auf fast jede inhaltliche Kritik antwortet die Verwaltung mit dem Hinweis, der Plan erfülle die gesetzlichen Anforderungen des WPG.

Das war nie unser Argument. Wir haben konzediert, der Plan sei gesetzeskonform. Die Frage ist, ob er als Transformationsinstrument ausreicht. Diese Frage beantwortet die Verwaltung nicht.

Muster 2 – 'Fortschreibung 2030' als Parkplatz (Antworten 6, 7, 8, 12, 17): Fast alle konkreten Forderungen werden in die Fortschreibung verwiesen. Das akkumuliert institutionelles Transformationsdefizit: Jedes Jahr ohne Kostentransparenz, ohne Meilensteine, ohne soziale Schutzmaßnahmen ist ein Jahr, in dem Eigentümer Fehlinvestitionen tätigen und vulnerable Haushalte schutzlos bleiben.

Muster 3 – 'Strategisches Instrument, kein Investitionsleitfaden' (Antworten 3, 4): Auf die Kritik, 36,5 % der Bevölkerung hätten keine Planungssicherheit, antwortet die Verwaltung, der Plan sei kein gebäudescharfer Investitionsleitfaden. Wir haben das nie gefordert. Wir haben versorgungsgebietsbezogene Kostenaussagen gefordert – was die eigene HG E2 ausdrücklich vorsieht.

2 Rechtliche Kernpunkte

2.1 Thüringer Klimagesetz: Geltendes Recht gilt – institutionelles Versäumnis, kein Ambitionsproblem

Die Abwägungsantwort zu unserer Forderung F2 (ThürKlimG-Meilenstein) lautet: Das ThürKlimG werde novelliert, eine Verankerung des 2040-Ziels sei 'verfrüht'.

Zur Klarstellung: Wir behaupten nicht, das ThürKlimG sei materiell ambitionierter als das Bundes-KSG. Das Gegenteil ist der Fall: Wer den KSG-Pfad konsequent verfolgt (Netto-Null 2045, rund 53.000 t/a Reduktion ab 2023), liegt im Jahr 2040 bei rund 265.000–270.000 t CO₂eq [linearer Pfad: 1.172.786 t in 2023 minus 17 Jahre × 53.055 t/a] – das ist rechnerisch erheblich besser als das ThürKlimG-2040-Ziel von rund 876.000 t (–80 % ggü. 1990). Das KSG ist in den Absolutemissionen für 2040 deutlich schärfer als das ThürKlimG.

Das Problem ist ein anderes – und es ist strukturell-institutioneller Natur: Der Wärmeplan nennt ausschließlich 2045 als Zieljahr. Er enthält keinen verbindlichen 2040-Meilenstein. Er berichtet nicht nach Landesrecht. Und er erwähnt das Thüringer Klimagesetz kein einziges Mal – obwohl es geltendes Recht ist und ein früheres Zieljahr setzt. Wer 2045 als einzigen Planungshorizont ausweist, liefert keine Zwischenbilanz für 2040. Das ThürKlimG verlangt genau das. Das ist ein institutionelles Versäumnis – kein Ambitionsproblem.

Rechtlicher Bezugspunkt: BVerwG-Urteil Januar 2026

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Januar 2026 klargestellt: CO₂-Lücken gegenüber gesetzlichen Klimazielen sind justiziabel. Die 200-Mio.-t-Lücke im Bundes-KSG wurde als vollstreckbarer Maßstab anerkannt. Dasselbe Prinzip gilt für das ThürKlimG: Wer das 2040-Ziel nicht als Meilenstein verankert und nicht nach Landesrecht berichtet, riskiert, dass diese Entscheidung rechtlich überprüfbar ist – auch auf kommunaler Ebene.

Forderung (Frist 30.09.2026): Die Verwaltung legt schriftlich und öffentlich zugänglich eine rechtsverbindliche Begründung vor, warum ein heute gültig in Kraft befindliches Landesgesetz weder als Monitoring-Indikator im Wärmeplan verankert noch als Berichtspflicht berücksichtigt wurde.

2.2 Handlungsgrundlage E2: Was der Stadtratsbeschluss fordert

Die Handlungsgrundlage (HG, Stadtratsbeschluss 28. Juni 2023, E2) fordert wörtlich: 'verlässliche Empfehlungen zur Verortung und zur Art zukunftsgerechter Versorgungslösungen'. Die Abwägung antwortet (Nr. 3): Der Plan sei 'kein gebäudescharfer Investitionsleitfaden'.

Wir haben keinen gebäudescharfen Investitionsleitfaden gefordert. Die HG E2 selbst definiert jedoch einen Anspruch, der über einen strategischen Orientierungsrahmen hinausgeht: 'verlässliche Empfehlungen'. Für 36,5 % der Bevölkerung in Prüfgebieten existiert keine einzige verlässliche Empfehlung. Das ist eine Nichterfüllung des Stadtratsbeschlusses, nicht eine Frage der Planungstiefe.

2.3 Unabhängige Bestätigung: Konvergenz vier unabhängiger Stimmen

Eine unabhängige Analyse der Abwägungsunterlage durch Daniel Schöberl (hausentscheider.de, Juli 2026) kommt zu einem Befund, der unsere Stellungnahme strukturell stärkt und über unsere eigene Einschätzung hinausgeht:

Struktureller Befund: Vier unabhängige Stimmen, eine Diagnose

Von 24 Stellungnahmen stammen nur vier von inhaltlich argumentierenden Akteuren: der Klimaentscheid Erfurt, der BUND Erfurt, ein Bürger mit Forschungshintergrund (Schöberl) und ein Bürger aus einem Prüfgebiet. Diese vier haben sich nicht abgesprochen – und kommen trotzdem zur nahezu identischen Diagnose.

Übereinstimmung bei allen vier: fehlende Kostentransparenz, fehlende laienverständliche Kurzfassung, Wasserstoff-Skepsis für Privathaushalte, fehlende Konkretisierung der Prüfgebiete. Schöberl formuliert: »Wenn ein Bürger mit Forschungshintergrund, ein Bürger aus einem Prüfgebiet, ein Klimabündnis und ein Umweltverband unabhängig dieselben Lücken benennen, ist das kein Zufall und keine Einzelmeinung. Es ist ein struktureller Befund.«

Schöberl identifiziert zudem denselben 'Vierschritt' der Verwaltung, den wir als drei Argumentationsmuster beschrieben haben: (1) Rechtfertigung über das Gesetz, (2) Verkleinerung des Anspruchs, (3) Verschiebung in die Zeit, (4) Verschiebung der Zuständigkeit. Jeder Einwand wird höflich anerkannt und dann weitergereicht, ohne dass sich am Plan etwas ändert.

Strukturhinweis aus der Analyse: Im Impressum der Abwägungsunterlage sind neben der Stadtverwaltung ausdrücklich zwei Mitarbeiter der SWE als Bearbeiter genannt. Die SWE ist zugleich Auftragnehmerin der Planerstellung, alleinige Betreiberin von Fernwärme- und Gasnetz und Trägerin der Geothermie-Option. Damit hat der Versorger auch daran mitgewirkt, ob Einwände gegen seine eigene dominante Rolle 'berücksichtigt' werden. Das ist eine Strukturbeschreibung, die die Abwägung in einem anderen Licht erscheinen lässt.

Wir empfehlen den Fraktionen, die vollständige Analyse von Daniel Schöberl (hausentscheider.de, Juli 2026) zu lesen. Sie ist die bisher detaillierteste unabhängige Einordnung des Abwägungsverfahrens und belegt, dass die Kritik des Klimaentscheid Erfurt keine Einzelposition ist.

Ergänzender Hinweis: SWE als alleinige Kommunikationsinstanz – institutionelles Versäumnis

Daniel Schöberl weist auf ein weiteres strukturelles Problem hin: Die Aufklärung der Bürgerschaft – etwa über den Verfügbarkeits-Check oder sonstige Versorgungsoptionen – findet vorrangig über die SWE statt. Die Stadtverwaltung betreibt nahezu keine eigenständige Kommunikation.

Das bedeutet: Informationen zu einer Entscheidung, die Eigentümer für Jahrzehnte bindet, werden direkt vom Profiteur des Gasnetzes, dem Planer der Gasnetz-Umstellung auf Wasserstoff und dem Betreiber des zu vergrößernden Fernwärmenetzes gegeben. Eine neutrale Beratung sieht anders aus.

Der Wärmeplan selbst hatte eine neutrale Beratung angekündigt. Wie die Stadtverwaltung dies umsetzen will – Infoveranstaltungen, von SWE-Interessen unabhängige Beratungsangebote, Bürgerinformationen – ist nicht erkennbar. Alles Fehlanzeige.

Wir fordern als Ergänzung zu F11 und F14: Die Stadtverwaltung legt dar, wie sie eine von SWE-Interessen unabhängige Bürgerinformation und -beratung sicherstellt – mit konkretem Format, Zeitplan und Trägerschaft außerhalb der SWE.

3 Faktische Widersprüche in der Abwägung

3.1 I1 und I3: Behaupteter vs. tatsächlicher Umsetzungsstand

Die Abwägungsantwort zu Forderung F12 (Kernteam Klima I1, Strategieprozess I3) lautet: 'I1 ist bereits verankert, I3 wird bearbeitet.'

Diese Aussage widerspricht den direkten Informationen zweier Vertreter der Verwaltungsspitze, die wir im Rahmen von Gesprächen zur Umsetzung der Handlungsgrundlage (HG) Klimaschutz erhalten haben:

Erstens hat uns die zuständige Dezernentin für die Koordination der Ämter in der Verwaltung explizit bestätigt: I1 und I3 werden 2026 nicht geschaffen – der OB-verfügte Personaleinstellungsstopp verhindere dies.

Zweitens hat uns Beigeordneter Herr Steffen Linnert (Dezernat 02) in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt, dass sein Finanzdezernat nicht in einer Kern-Arbeitsgruppe zur Steuerung der Umsetzung der Handlungsgrundlage Klimaschutz und -Anpassung vertreten ist. Auf unsere Entgegnung, dass das Finanzdezernat nach unserer Auffassung unbedingt in diese Steuerungsgruppe gehöre, widersprach Herr Linnert dieser Einschätzung nicht – sondern bejahte die Forderung.

Die Abwägungsantwort 23 behauptet, I1 sei 'bereits verankert' und I3 werde 'bearbeitet' – ohne Zeitplan, ohne Ressourcenangabe, ohne Verantwortlichkeit. Das steht im Widerspruch zu beiden genannten Gesprächen. Wir bitten Herrn Linnert, diesen Widerspruch öffentlich aufzulösen.

Forderung (Frist 30.09.2026)

Die Verwaltung legt schriftlich und öffentlich zugänglich dar: In welchem konkreten Umsetzungsstand befinden sich HG-Maßnahmen I1 und I3? Mit dokumentiertem Zeitplan, Ressourcenzuweisung (VZÄ), Verantwortlichkeit und Berichtspflicht.

Zusätzlich: Wer ist in der Kern-Steuerungsgruppe zur Umsetzung der Handlungsgrundlage Klimaschutz und -Anpassung vertreten – und in welcher Funktion? Ist das Finanzdezernat eingebunden? Eine Aussage wie 'wird bearbeitet' ohne diese Konkretisierung ist nach den vorliegenden Gesprächsprotokollen keine ausreichende Antwort.

3.2 Wasserstoff-Beifang: Unbeantwortete Kernfrage

Die Abwägungsantwort zu Forderung F4 enthält ein valides Argument: Ohne H2-Ausweisung im Wärmeplan ist eine Mengenanmeldung beim Wasserstoff-Kernnetz nicht möglich – auch nicht für Industriekunden. Wir nehmen dieses Argument zur Kenntnis und präzisieren unsere Forderung entsprechend (siehe Abschnitt 4).

Was die Abwägung nicht beantwortet: Die Abwägungsantwort enthält keinen einzigen Satz zur Frage, warum angrenzende Wohngebiete als 'Beifang' an H2-Netze für Gewerbebezwecke gezogen werden. Genau das war die Kernkritik. Eine Abwägung, die die Kernfrage nicht beantwortet, ist in diesem Punkt unvollständig.

3.3 Zugesagt, aber nicht geliefert: Tiefengeothermie und Stromnetzausbau

Die Abwägung erkennt in ihrer Einleitung (S. 111) zwei unserer Kernpunkte ausdrücklich als 'nachvollziehbar' an: erstens die 'Betrachtung von Alternativen für den Fall ausbleibender Tiefengeothermie' (unsere Forderung F5) und zweitens 'eine vertiefte Abstimmung zum Stromnetzausbau' (unsere Forderung F9).

Eine Durchsicht der gesamten 24-Punkte-Antworttabelle (S. 111–115) ergibt: Keiner dieser beiden Punkte erhält eine eigene Antwortzeile. Weder Kapitel 13 unserer Stellungnahme (Tiefengeothermie: kein Plan B) noch Kapitel 14 (Stromnetz: reaktiv statt proaktiv) werden in der Tabelle dediziert beantwortet.

Widerspruch innerhalb desselben Dokuments

Die Verwaltung erkennt beide Punkte in der Einleitung ausdrücklich als berechtigt an – und liefert dann keine inhaltliche Antwort. Eine Anerkennung ohne inhaltliche Beantwortung ist keine Abwägung. Das ist ein sauber belegbarer Widerspruch innerhalb des Abwägungsdokuments selbst.

Forderung F16 (Frist 30.09.2026): Nachlieferung der in der Einleitung (S. 111) zugesagten, aber in der Antworttabelle fehlenden Positionen zu F5 (Alternativ-Erzeugerstruktur bei Tiefengeothermie-Ausfall) und F9 (vertiefte Abstimmung Stromnetzausbau).

4 Präzisierte und neue Forderungen mit Fristsetzung

Auf Basis der Abwägungsantworten präzisieren wir drei Forderungen und fügen zwei neue hinzu. Alle mit konkreten Fristen.

#	Forderung	Frist
F2 (präzisiert)	Rechtsverbindliche Begründung vorlegen: Warum wurde das gültige ThürKlimG-2040-Ziel (–80 % ggü. 1990) nicht als verbindlicher Monitoring-Indikator im Wärmeplan verankert? Die Antwort 'Novellierung steht an' ist rechtlich nicht ausreichend.	30.09.2026
F4 (präzisiert)	H2-Ausweisung für Industrie und Gewerbe kann als Planungsoption verbleiben – unter drei Bedingungen: (a) Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung auf Basis der aktuellen Marktdaten wird bis zur Fortschreibung veröffentlicht (Bezugskosten laut Fraunhofer IEG/ISI, Oktober 2025: 21,4–33,3 ct/kWh für 2035 – erheblich höher als bisher im Plan impliziert). (b) Angrenzende Wohnnutzungen werden explizit aus dem H2-Beifang herausgenommen und als Prüfgebiete ausgewiesen. (c) Eigentümer in potenziellen H2-Gebieten werden schriftlich über das Stichtagsproblem und seine Konsequenzen für Neukäufe informiert.	sofort (c); 1. Fortschr. (a,b)
F11 (aktualisiert)	Die Stadtverwaltung hat im Juni 2026 eine 11-seitige Kurzfassung veröffentlicht. Wir nehmen das zur Kenntnis. Die Kurzfassung weist jedoch drei inhaltliche Lücken auf, die nachzubessern sind: (a) Das Stichtagsproblem bei H2-Umstellungen (alle Heizungen im Netzgebiet müssen simultan gewechselt werden) fehlt vollständig. (b) Die Kostenfrage wird ohne eine einzige konkrete Zahl beantwortet. (c) Das ThürKlimG-2040-Ziel wird nicht als verbindliche Frist benannt. Wir fordern: Diese drei Punkte werden in einer Aktualisierung der Kurzfassung ergänzt.	31.08.2026
F12 (präzisiert)	Schriftlicher, öffentlich zugänglicher Bericht zu Umsetzungsstand I1 und I3: Zeitplan, Ressourcen (VZÄ), Verantwortlichkeit, Berichtspflicht. 'Wird bearbeitet' ohne diese Konkretisierung ist keine ausreichende Antwort.	30.09.2026
NEU: F14	Umsetzungskonzept für den Wärmeplan: Bis 30.09.2026 legt die Verwaltung dem Stadtrat zur Kenntnisnahme ein Konzept vor, das Umsetzungsmanagement, Ressourcen, Monitoring-Struktur und Kommunikationsplan für die Phase ab 07/2026 dokumentiert. Ohne dieses Konzept bleibt die Zusage 'ab 07/2026 Entscheidungen zu treffen' unverbindlich.	30.09.2026
NEU: F15	Priorisierung M1–M17: Die Verwaltung veröffentlicht bis 31.12.2026 eine dokumentierte Priorisierung der 17 Maßnahmen – als interne Steuerungsgrundlage, nicht als formaler Stadtratsbeschluss. Das entspricht der Praxis anderer Großstädte, auf die die Verwaltung selbst verweist.	31.12.2026
NEU: F16	Nachlieferung der in der Abwägungs-Einleitung (S. 111) als 'nachvollziehbar' anerkannten, aber in der Antworttabelle fehlenden Positionen: (a) Alternativ-Erzeugerstruktur bei Tiefengeothermie-Ausfall (F5) und (b) vertiefte Abstimmung Stromnetzausbau (F9). Eine Anerkennung ohne Antwort ist keine Abwägung.	30.09.2026

5 Detaillierte Replik auf alle Abwägungspunkte

Die folgende Tabelle enthält die Replik auf alle Abwägungsantworten zu unserer Stellungnahme (Nr. 17 im Abwägungsdokument). Sie ist als Arbeitsdokument für Gespräche mit Fraktionen, Dezernat und SWE konzipiert.

Nr.	Abwägungsantwort der Verwaltung (Kurzfassung)	Replik Klimaentscheid Erfurt
1–2	Beteiligungsfrist entspreche gesetzlichen Vorgaben. Hinweis auf Zugänglichkeit werde aufgenommen.	Die gesetzliche Mindestfrist (§ 13 Abs. 4 WPG: ein Monat) wurde eingehalten. Faktisch verblieben jedoch weniger als vier Wochen für fachkundige Auseinandersetzung mit 502 Seiten. Das ist formal korrekt und demokratisch unzureichend. Wir fordern für die Fortschreibung eine Beteiligungsfrist von mindestens acht Wochen nach Veröffentlichung – nicht nach formaler Einreichung beim Ausschuss.
2	Der Plan sei als strategisches Instrument angelegt; weitergehende Umsetzungsentscheidungen seien nachgelagert.	Diese Antwort bestätigt unsere Kritik. Ein Instrument, das weder Kosten je Versorgungsgebiet, noch Investitionsrahmen, noch Meilensteine ausweist, verfehlt den Zweck des WPG: verlässliche Grundlage für Investitionsentscheidungen zu

		schaffen. Die eigene Handlungsgrundlage E2 fordert ausdrücklich 'verlässliche Empfehlungen zur Verortung und zur Art zukunftsreicher Versorgungslösungen'. Diese Anforderung wurde nicht erfüllt.
3	Der Plan treffe gebietsbezogene strategische Aussagen; er sei kein gebäudenscharfer Investitionsleitfaden.	Wir haben keinen gebäudenscharfen Investitionsleitfaden gefordert. Wir haben versorgungsgebietsbezogene Kostenaussagen (€/kWh) gefordert – also genau das, was das WPG als Grundlage für Eigentümerentscheidungen voraussetzt. Für 36,5 % der Bevölkerung in Prüfgebieten existiert nicht einmal das: keine Versorgungsaussage, kein Kostenrahmen, keine Planungssicherheit. Das ist eine strukturelle Lücke, kein Detailproblem.
4–5	Wärmepumpe werde im Plan anerkannt. Wasserstoff sei 'gleichrangig' evaluiert worden.	Der Plan weist der Wärmepumpe 3,6 % des Endenergiebedarfs 2045 zu – obwohl sie seit 2022 Deutschlands meistverkaufte Heizung ist. Das ist keine gleichrangige Behandlung. Zur Wasserstoff-Evaluation: Der Plan enthält keinen Wirkungsgradvergleich, keine Primärenergiebilanz, keinen Kostenvergleich mit alternativen Technologien. Ein 'sachlich fundierter Evaluierungsprozess' wäre durch diese Daten dokumentiert worden. Er ist es nicht.
6–7	Wasserstoff-Option hänge von Marktentwicklung, Netzstrukturen und Zusagen ab; Plan mache Unsicherheiten deutlich.	Genau das ist unser Argument. Wenn die Wasserstoff-Option von unerfüllten Bedingungen abhängt, müssen diese Bedingungen als Auflösungsvoraussetzung im Plan verankert sein – nicht als nachgelagerte Hoffnung. Die Fraunhofer-Studie IEG/ISI (Oktober 2025) weist Bezugskosten von 21,4–33,3 ct/kWh für 2035 aus. Der Bundesrechnungshof (Oktober 2025) attestiert: Ziele werden verfehlt, Wasserstoff bleibt teuer, staatliche Dauerförderung ist absehbar. Diese Fakten sind im Plan nicht verankert.
8	Stichtags-Herausforderungen seien 'bekannt' und werden in der Fortschreibung berücksichtigt.	'Bekannt' und 'berücksichtigt' sind zwei verschiedene Dinge. Das Stichtagsproblem – alle Heizungen in einem Netzgebiet müssen simultan umgestellt werden – ist nicht in der Fortschreibung zu lösen, sondern erfordert sofortige Kommunikation an Eigentümer, die heute Kaufentscheidungen treffen. Jede Gasheizung, die heute nach dem neuen GMG eingebaut wird, muss bei H2-Umstellung wieder herausgerissen werden. Diese Information fehlt im Plan und in jeder öffentlichen Kommunikation der Stadt. Erschwerend kommt hinzu: Es gibt derzeit weder 100 %-H2-fähige Heizgeräte noch Umrüstkits für bestehende Gasheizungen auf dem Markt. Ein Eigentümer in einem ausgewiesenen H2-Versorgungsgebiet kann also heute gar nichts kaufen und einbauen, was den künftigen Anforderungen entspräche – auch wenn er es wollte. Diese Information findet sich ebenfalls weder im Plan noch in der Kurzfassung noch in der Kommunikation der Stadt.
9 / F4	Prüfgebiet sei für Mengenanmeldung beim H2-Kernnetz nicht ausreichend; ohne H2-Ausweisung sei Industrieversorgung nicht planbar.	Wir nehmen dieses Argument ernst. Es beantwortet jedoch nicht unsere Kernkritik: Der Plan zieht Wohngebiete als 'Beifang' an H2-Netze für Gewerbezwecke. Wir präzisieren unsere Forderung F4 daher: H2-Versorgung für Industrie und Gewerbe kann als Planungsoption verbleiben – unter der Bedingung, dass (a) eine verbindliche Wirtschaftlichkeitsrechnung mit drei Preisszenarien vorgelegt wird, (b) angrenzende Wohnnutzungen explizit aus dem H2-Beifang herausgenommen und als Prüfgebiete ausgewiesen werden, (c) Eigentümer in potenziellen H2-Gebieten über das Stichtagsproblem informiert werden.
10	Bewertungsprozess erfolge gemäß WPG qualitativ; quantitative Transformation sei Gegenstand der Fortschreibung.	Das WPG schreibt keine rein qualitative Wärmeplanung vor. Der KWW-Leitfaden (ifeu 2024), auf den der Plan selbst verweist, empfiehlt quantitative Mengengerüste und Kostenvergleiche. Andere Kommunen (z.B. München, Heidelberg) weisen Wärmegestehungskosten je Versorgungsgebiet aus. Die fehlenden Kennzahlen sind kein gesetzliches Muss – aber ihre Abwesenheit macht den Plan für Eigentümerentscheidungen unbrauchbar.

11	Plan betone Wichtigkeit der Gasnetz-Transformation und zeige alternative Pfade auf.	Städte wie Mannheim, Hannover, Stuttgart und München planen die Stilllegung ihrer Gasnetze. Erfurt plant Wasserstoff-Umrüstung. Das ist kein alternativer Pfad – das ist eine Richtungsentscheidung gegen den bundesweiten Trend. 2045 soll Wasserstoff laut Zielszenario nur 12,1 % der Endenergie liefern, aber weiterhin rund 18.000 Gebäude versorgen. Fixe Netzkosten verteilen sich auf weniger kWh: klassische Kostenspirale zu Lasten der Verbraucher. Ergänzend: »Betonen« ist keine Risikominderung. Die Antwort bleibt eine Absichtserklärung ohne operationalisierbaren Inhalt. Wir fordern Konkretisierung: Welche alternativen Versorgungspfade sollen das Lock-in-Risiko tatsächlich mindern – mit welchem Zeitplan und welcher Kostenfolge für die SWE-Bilanz?
12	Priorisierung und Meilensteine seien Gegenstand des Umsetzungsmanagements und der Fortschreibung. Erfurt habe sich dabei 'anderen Großstädten angeschlossen'.	Ein Plan ohne Priorisierung ist eine Absichtserklärung, kein Steuerungsinstrument. Das Umsetzungsmanagement kann keine Priorisierung vornehmen, die der Plan nicht vorgibt. Wir fordern: Die Priorisierung M1–M17 muss bis Ende 2026 öffentlich dokumentiert und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden – auch wenn keine formale Beschlussfassung im übertragenen Wirkungskreis erforderlich ist. Zur Berufung auf 'andere Großstädte': Diese Behauptung bleibt unbelegt – es wird keine einzige Vergleichsstadt genannt. Wir bitten um Nennung der gemeinten Städte. Zur Einordnung: Die von uns zitierten Vergleichsstädte Mannheim, Hannover, Stuttgart und München zeichnen sich gerade nicht durch Zurückhaltung, sondern durch frühzeitige, klare Entscheidungen aus – etwa Ausstiegspfade aus dem Gasnetz. Eine Berufung auf 'üblichen Standard' trägt hier nicht.
13	Tragfähige Organisationsstrukturen und Ressourcen seien ab 07/2026 zu entscheiden.	Die Entscheidung, die 'ab 07/2026 zu treffen' ist, hätte vor Fertigstellung des Wärmeplans getroffen werden müssen – nicht danach. Ein Plan, dessen institutionelle Umsetzungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Einreichung ungeklärt sind, erfüllt den Zweck des WPG nicht. Wir fordern: Bis 30.09.2026 legt die Verwaltung dem Stadtrat ein dokumentiertes Konzept für Umsetzungsmanagement, Ressourcen und Monitoring vor.
14	Externe Ingenieurbüros seien eingebunden worden für methodisch saubere und neutrale Erstellung.	Die Einbindung externer Büros im Auftrag eines strukturell befangenen Auftraggebers (Finanzdezernat als Beteiligungsverwalter der SWE) löst den Interessenkonflikt nicht auf. Externe Büros arbeiten nach den Vorgaben und im Interesse des Auftraggebers – das ist ihr vertragliches Mandat. Die strukturelle Frage lautet: Wer hat die inhaltlichen Weichenstellungen gesetzt? Die Antwort des Wärmeplans – Wasserstoff statt Wärmepumpe, SWE-Kosten transparent, Verbraucherkosten nicht – beantwortet diese Frage.
15	Energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften stehe vor finanziellen und organisatorischen Herausforderungen; Wärmeplanung bilde Grundlage für Haushaltsplanungen 2028 ff.	Die CO ₂ -Kosten städtischer Liegenschaften sind von 2020 (~100.000 €) auf 2024 (~500.000 €) verfünffacht worden. Bis 2030 droht eine weitere Verdoppelung. Das ist ein fiskalisches Risiko, das der Wärmeplan nicht adressiert. Eine Stadt, die ihre eigenen Liegenschaften mit einer empirischen Sanierungsrate von 1 %/a betreibt, hat keine Glaubwürdigkeit, von Eigentümern 2 % zu erwarten. Maßnahme M7 muss mit Mengengerüst, Finanzierungsrahmen und verbindlichem Zeitplan unterlegt werden.
16 / F11	Kommunikation sei durch Workshops und Veranstaltungen zielgruppengerecht gestaltet worden; M16 werde nach Anzeige beim TMUENF veröffentlicht.	Die Stadtverwaltung hat im Juni 2026 eine 11-seitige Kurzfassung veröffentlicht – wir nehmen das zur Kenntnis. Die Veröffentlichung von M16 nach Anzeige beim TMUENF akzeptieren wir. Die Kurzfassung weist jedoch drei inhaltliche Lücken auf: (1) Das Stichtagsproblem bei H2-Umstellungen fehlt vollständig – Eigentümer erfahren nicht, dass alle Heizungen im Netzgebiet simultan gewechselt werden müssen. (2) Die Kostenfrage wird ohne eine einzige konkrete Zahl beantwortet. (3) Das ThürKlimG-2040-Ziel wird nicht als

		verbindliche Frist benannt. Wir fordern eine Aktualisierung der Kurzfassung zu diesen drei Punkten bis 31.08.2026.
17	Sozio-ökonomische Aspekte seien in der Fortschreibung vorgesehen; 'energiewirtschaftliches Dreieck' sei ausgewogen berücksichtigt.	Das energiewirtschaftliche Dreieck (Versorgungssicherheit, Klimaneutralität, Preisverträglichkeit) ist formal anerkannt. Inhaltlich fehlt jedoch jede Operationalisierung der Preisverträglichkeit: kein Schwellenwert für zumutbare Wärmekosten, keine Mieterkostenanalyse, kein Härtefallfonds, keine Analyse der 7,7 % Heizöl-Abhängigen. Preisverträglichkeit ohne Messinstrument und ohne Schutzmaßnahmen ist eine leere Formel.
20 / F2	ThürKlimG werde novelliert; Verankerung des 2040-Ziels sei 'verfrüht'.	Zur Klarstellung: Das ThürKlimG ist in seinen Absolutemissionswerten nicht schärfer als das KSG – wer den KSG-Pfad konsequent verfolgt, liegt 2040 rechnerisch besser als das ThürKlimG-Ziel verlangt. Das Problem ist institutioneller Natur: Der Plan nennt ausschließlich 2045 als Zieljahr und enthält keinen 2040-Meilenstein. Er erwähnt das ThürKlimG kein einziges Mal und berichtet nicht nach Landesrecht. Das ist ein institutionelles Versäumnis, kein Ambitionsproblem. Ein laufendes Novellierungsverfahren suspendiert keine bestehenden Rechtspflichten des geltenden Gesetzes. Das BVerwG-Urteil Januar 2026 hat die Vollstreckbarkeit von Klimaziel-Lücken bestätigt. Forderung bis 30.09.2026: rechtsverbindliche Begründung, warum das gültige ThürKlimG weder als Meilenstein noch als Berichtspflicht im Plan verankert wurde.
21 / F4	H2-Ausweisung für Gewerbe sei planungsrechtlich notwendig für Mengenanmeldung beim Kernnetz.	Argument zur Kenntnis genommen – wir präzisieren F4 entsprechend (siehe Replik zu Nr. 9). Nicht zur Kenntnis genommen: Die Antwort enthält keinen einzigen Satz zur Frage, warum angrenzende Wohngebiete als Beifang mitgezogen werden. Genau das war die Kernkritik. Ohne Begründung dieser Entscheidung ist die Abwägung in diesem Punkt unvollständig.
23 / F12	I1 sei 'bereits verankert'; I3 werde im Rahmen des Klimaschutzkonzepts bearbeitet.	Diese Antwort widerspricht den direkten Aussagen zweier Mitglieder der Verwaltungsspitze: (1) Die zuständige Dezernentin für die Koordination der Ämter hat uns explizit bestätigt, I1 und I3 werden 2026 nicht geschaffen – der OB verfügte Personaleinstellungsstopp verhindere dies. (2) Herr Linnert selbst hat in einem persönlichen Gespräch bestätigt, dass das Finanzdezernat nicht in der Kern-Steuerungsgruppe zur Umsetzung der HG Klimaschutz vertreten ist – und der Forderung nach seiner Einbindung nicht widersprochen, sondern sie bejaht. Wir fordern bis 30.09.2026: schriftliche Darlegung des Umsetzungsstands von I1 und I3 mit Zeitplan, Ressourcenzuweisung (VZÄ) und Verantwortlichkeit; sowie Auskunft, ob das Finanzdezernat in der Kern-Steuerungsgruppe vertreten ist.
24 / F13	Zuständigkeit für Fortschreibung werde intern geprüft; breite Beteiligung werde angestrebt.	'Wird geprüft' ist keine Zusage. Der strukturelle Interessenkonflikt (Finanzdezernat als Auftraggeber und Beteiligungsverwalter der SWE) bleibt bestehen, solange keine verbindliche organisatorische Trennung erfolgt. Wir fordern: Bis zur Ausschreibung der Fortschreibung liegt ein dokumentiertes Konzept vor, das die Auftraggeberschaft aus dem Finanzdezernat herauslöst und den Lenkungsreis um Mieterorganisationen, Sozialverbände und unabhängige Energieeffizienzexpertise erweitert.

6 Einordnung: Was diese Abwägung bedeutet

Wir möchten abschließend klar benennen, was das Ergebnis dieser Abwägung für die Erfurter Wärmewende bedeutet.

Was die Verwaltung richtig macht

Die Einleitung der Abwägung erkennt sieben konkrete Kritikpunkte als 'nachvollziehbar' an. Das ist mehr, als viele Abwägungsentscheidungen leisten. Es ist eine implizite Bestätigung der Substanz unserer Stellungnahme.

Die Verwaltung hat in Antwort 21 ein valides planungsrechtliches Argument für die H2-Ausweisung bei Industrie und Gewerbe eingebracht, das wir berücksichtigen. Das ist inhaltliche Auseinandersetzung.

Was diese Abwägung nicht leistet

Sie beantwortet keine einzige unserer 13 Forderungen mit einer Zusage zur Umsetzung vor 2030. Alle substanziellen Änderungen werden in die Fortschreibung verschoben – bei gleichzeitigem Hinweis, der Plan erfülle die gesetzlichen Anforderungen.

Sie enthält keine Auseinandersetzung mit dem Thüringer Klimagesetz als geltendem Recht – obwohl das die rechtlich schwächste Position der gesamten Abwägung ist.

Sie beantwortet die Frage nicht, warum Wohngebiete als H2-Beifang mitgezogen werden.

Sie enthält einen faktischen Widerspruch zum Umsetzungsstand von I1 und I3.

Sie erkennt in der Einleitung zwei Kritikpunkte als 'nachvollziehbar' an – Tiefengeothermie-Alternativen (F5) und Stromnetzausbau (F9) – und liefert dann keine einzige Antwortzeile dazu. Eine Anerkennung ohne Antwort ist kein Abwägungsprozess.

Sie benennt als einzige konkrete Zusage: M16-Plattform nach Anzeige beim TMUENF, Kurzzusammenfassung 'wird verfolgt', Umsetzungskonzept 'ab 07/2026'. Ohne Fristen, ohne Ressourcen, ohne Verbindlichkeit.

Das akkumulierte Transformationsdefizit wächst mit jeder Verzögerung. Jedes Jahr ohne ThürKlimG-Verankerung, ohne Kostentransparenz, ohne soziale Schutzmaßnahmen und ohne Prioritätensetzung überträgt Lasten auf Haushalte, die heute Investitionsentscheidungen treffen – auf Basis unvollständiger Information.

Wir bitten die Fraktionen CDU, SPD & PIRATEN, Die Linke, Mehrwertstadt und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Stadtrats, die Abwägungsentscheidung und diese Replik zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen ihrer politischen Möglichkeiten auf die Erfüllung der präzisierten Forderungen – insbesondere F2 (ThürKlimG), F12 (I1/I3-Bericht) und F14 (Umsetzungskonzept) – bis 30. September 2026 hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



.....
Robert Bednarsky, Sprecher des Klimaentscheids Erfurt



.....
Andreas Hultsch, Mitglied der AG-Wärmeplanung im Klimaentscheid Erfurt

Kontakt: Klimaentscheid Erfurt, eine Initiative des Bündnis für Klimagerechtigkeit Erfurt · c/o BUND Stadtverband Erfurt, Trommsdorffstraße 5, 99084 Erfurt · info@klimaentscheid-erfurt.de

Robert Bednarsky: 0171 5625919 · Andreas Hultsch: 0177 3338405

KI-Transparenzhinweis: Dieses Dokument wurde unter Nutzung der KI-Sprachmodelle Claude Sonnet 4.6 und Claude Sonnet 5 (Anthropic, 2026) erarbeitet. Inhaltliche Grundlagen, Quellen und alle normativen Weichenstellungen wurden ausschließlich von den Verfassern eingebracht und verantwortet.